

die Volkswirtschaft bedeutungsvoll sind, hohe Anforderungen an die Lernenden stellen und besonders günstige Weiterentwicklungsmöglichkeiten bieten.

§ 4

(1) Die Ausbildungsdauer für die einzelnen Berufe wird in der Systematik der Ausbildungsberufe genannt.

(2) Die in der Systematik der Ausbildungsberufe angeführten Ausbildungszeiten umfassen die gesamte Ausbildungsdauer. Für Jugendliche, die in der 9. und 10. Klasse der Oberschule bzw. in der erweiterten Oberschule bereits eine berufliche Grundausbildung mit Erfolg absolviert haben, verkürzt sich die Ausbildungszeit, wenn sie eine auf der beruflichen Grundausbildung aufbauende spezielle Ausbildung absolvieren.

(3) Für Schüler der erweiterten Oberschulen, die eine volle Berufsausbildung durchlaufen, beträgt die Ausbildungszeit 4 Jahre. Ausnahmen davon bedürfen der Genehmigung.

§ 5

(1) In den Berufen, die in der Systematik der Ausbildungsberufe genannt sind, kann in Betrieben aller Eigentumsformen ausgebildet werden. Ausgenommen sind davon die im Teil B genannten Berufe. Die Ausbildung in Genossenschaften, im privaten Handwerk, in der privaten Wirtschaft und im nichtstaatlichen Gesundheitswesen kann jedoch nur dann erfolgen, wenn gesichert ist, daß die Ausbildung der Lehrlinge nach den Lehrplänen der sozialistischen Berufsausbildung erfolgt.

(2) In den im Teil B genannten Berufen kann nur in Produktionsgenossenschaften des Handwerks und in privaten Handwerksbetrieben ausgebildet werden.

(3) Voraussetzung für die Zulassung eines Jugendlichen für einen Ausbildungsberuf ist, daß der Ausbildungsplatz im Plan der Berufsausbildung enthalten ist.

§ 6

(1) Die aus den Hilfsschulen entlassenen Jugendlichen können in besonders gekennzeichneten Berufen ausgebildet werden.

(2) Diese Berufe sind den aus den Hilfsschulen entlassenen Jugendlichen vorbehalten. Andere Jugendliche können nur dann in solche Berufe eingewiesen werden, wenn keine Abgänger aus Hilfsschulen zur Deckung der freien Ausbildungsplätze vorhanden sind.

(3) Die Ausbildungszeit beträgt im allgemeinen für Abgänger der 10. Klasse der Hilfsschulen 2 Jahre und für Abgänger der 8., Klasse der Hilfsschulen 3 Jahre.

§ 7

(1) Liegen der Abschluß von Lehrverträgen und der in ihnen vereinbarte Tag des Beginns der Berufsausbildung vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung, so behalten diese Lehrverträge bis zur Erfüllung ihre Gültigkeit, sofern zwischen den Vertragspartnern im gegenseitigen Einvernehmen keine Regelung im Sinne dieser Durchführungsbestimmung getroffen wird.

(2) Liegt der vereinbarte Tag des Beginns der Berufsausbildung nach dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung, so sind bereits abgeschlossene Lehrverträge entsprechend dieser Durchführungsbestimmung zu ändern.

(3) Die Änderungen werden erst dann rechtskräftig, wenn sie vom Rat des Kreises — Amt für Arbeit und Berufsberatung — registriert sind.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Zwölfte Durchführungsbestimmung vom 6. Dezember 1960 (GBl. II 1961 S. 8) in der Fassung der Dreizehnten Durchführungsbestimmung vom 10. April 1962 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe (GBl. II S. 311) sowie

das Verzeichnis der Ausbildungsberufe für Schüler der erweiterten Oberschulen vom 1. März 1963 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 6 S. 67),

die Information über erteilte Sondergenehmigungen zur Systematik der Ausbildungsberufe vom 19. März 1963 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 13 S. 108),

die Information Nr. 2 über erteilte Sondergenehmigungen zur Systematik der Ausbildungsberufe (Ausbildungszeit für Abiturienten, die eine berufliche Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen haben) vom 29. November 1963 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 24 S. 203),

die Anordnung vom 1. Februar 1962 über die Liste der Lehrberufe für die Berufsausbildung der aus den Hilfsschulen entlassenen Jugendlichen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 4 S. 31)

außer Kraft.

*

Berlin, den 18. Juni 1964

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Prof. Dr. habil. S c h i l l e
Stellvertreter des Vorsitzenden

Arbeitsschutzanordnung 531/2*.

— Fall werke —

Vom 16. Juni 1964

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall folgendes angeordnet:

*ASAO 531/1 (GBl. II 19(13 Nr. 47 S. 332)